

Notifizierungsnummer: 2019/11/D (Deutschland)

Eingangsdatum: 15/01/2019

Ende der Stillhaltefrist: 16/04/2019

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichengesetz – TierWKG)

A. Problem und Ziel

Umfragen belegen, dass viele Verbraucherinnen und Verbraucher sich eine Kennzeichnung für Lebensmittel wünschen, die Auskunft über das Tierwohl bei der Haltung, dem Transport und der Schlachtung von Nutztieren gibt, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden. Grundsätzlich sind viele Verbraucherinnen und Verbraucher bereit, für Lebensmittel tierischer Herkunft höhere Preise zu zahlen, wenn sie glaubhaft davon ausgehen können, dass bei der Erzeugung dieser Lebensmittel Tierschutzstandards eingehalten wurden, die eindeutig über die bereits bestehenden gesetzlichen Mindesttierschutzstandards hinausgehen. Auf dem deutschen Markt bestehen bereits diverse privatwirtschaftliche Kennzeichen für Lebensmittel, die auf unterschiedlichen, von der Wirtschaft festgelegten Standards basieren. Die derzeitige Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, bei deren Erzeugung höhere als die gesetzlichen Mindesttierschutzstandards eingehalten wurden, ist infolgedessen sehr heterogen. Dies führt zu Intransparenz und Unübersichtlichkeit und in der Folge zur Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die staatlich geregelte Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft greift die Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher auf, unterstützt die Landwirte und führt zu einer Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung.

B. Lösung

Es wird bundesrechtlich ein einheitliches Tierwohlkennzeichen eingeführt, das verbindliche Kriterien für Produkte tierischen Ursprungs vorsieht, die über die bereits bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Verwendung des Tierwohlkennzeichens ist freiwillig; sie wird jedoch an die Erfüllung bestimmter Anforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden, geknüpft. Diese Anforderungen werden durch eine auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Rechtsverordnung detailliert festgelegt. Die Einhaltung der Anforderungen wird regelmäßig überprüft.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf führt zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Entwurf führt zu Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

[...]

F. Weitere Kosten

Es sind Auswirkungen auf die Einzelpreise zu erwarten.

[...]

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichengesetz – TierWKG)*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Zweck und Verwendung des Tierwohlkennzeichens

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt das Tierwohlkennzeichen und dessen Verwendung.

§ 2 Kennzeichnung von Lebensmitteln

(1) Das Tierwohlkennzeichen darf für die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft verwendet werden, wenn bei der Haltung, dem Transport und der Schlachtung der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden, die Anforderungen dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt worden sind.

(2) Diese Anforderungen müssen eindeutig die Anforderungen übertreffen, die nach den geltenden Vorschriften zum Schutz der Tiere bei deren Haltung, Transport und Schlachtung zu erfüllen sind.

(3) Hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen sollen mehrere Abstufungen vorgesehen werden. Eine höhere Stufe muss weitergehende Anforderungen vorsehen als die jeweils darunterliegende Stufe.

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 3 Werbung

Das Tierwohlkennzeichen darf auch verwendet werden für die Werbung

1. für Lebensmittel, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden dürfen, und
2. für Betriebe, die Lebensmittel nach Nummer 1 erzeugen, transportieren oder in den Verkehr bringen.

§ 4 Freiwilligkeit

Die Verwendung des Tierwohlkennzeichens ist freiwillig.

Abschnitt 2

Verfahren zur Erlangung der Berechtigung zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens

§ 5 Verwendung bei inländischen Lebensmitteln und inländischen Tieren

(1) Vor der erstmaligen Verwendung eines Tierwohlkennzeichens hat derjenige, der das Tierwohlkennzeichen verwenden will, die geplante Verwendung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Kopie der Bescheinigung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 beizufügen, aus der sich ergibt,

1. dass die Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind und,
2. dass, soweit eine Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Abstufungen vorsieht, die Anforderungen der Rechtsverordnung an die Stufe des Tierwohlkennzeichens, die der Anzeigende verwenden will, erfüllt sind.

(2) Die Bundesanstalt bestätigt den Eingang der Anzeige und der Bescheinigung schriftlich innerhalb von zehn Werktagen nach deren Eingang unter Zuteilung einer Listenummer.

(3) Das Tierwohlkennzeichen darf erst nach Zugang der Bestätigung nach Absatz 2 verwendet werden.

§ 6 Verwendung bei ausländischen Lebensmitteln und ausländischen Tieren

(1) Soll das Tierwohlkennzeichen für die Kennzeichnung von Lebensmitteln verwendet werden, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) gewonnen worden sind oder
2. von Tieren stammen, die in einem Mitgliedstaat gehalten, transportiert oder geschlachtet worden sind,

so hat der für das Verbringen aus dem Mitgliedstaat Verantwortliche dies vor der erstmaligen Verwendung bei der Bundesanstalt anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen,

1. aus denen sich nachvollziehbar ergibt, dass
 - a) bei der Haltung, dem Transport und der Schlachtung der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen,
 - aa) Anforderungen eingehalten worden sind, die den Anforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung mindestens gleichwertig sind, und
 - bb) keine Sachverhalte vorliegen, die den in § 16 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten entsprechen,
 - b) soweit eine Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Abstufungen vorsieht, Anforderungen, die denen der Stufe des Tierwohlkennzeichens, die verwendet werden soll, gleichwertig sind, erfüllt werden,
 - c) im Ursprungsstaat Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach Buchstabe a durchgeführt werden,
 - aa) deren Umfang und Häufigkeit mindestens den Anforderungen des § 16 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechen und
 - bb) die von Stellen durchgeführt werden, die Anforderungen erfüllen, die denen in § 13 Absatz 1 gleichwertig sind, und
2. für eine Rückverfolgbarkeit Folgendes hinreichend dokumentieren:
 - a) die Haltung, den Transport und die Schlachtung der Tiere, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, und
 - b) die Gewinnung der Lebensmittel von solchen Tieren.

Soweit die Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c genannten Kontrollen vollständig von amtlichen Stellen durchgeführt werden, gelten die dort genannten Anforderungen als erfüllt. § 5 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Soll das Tierwohlkennzeichen für die Kennzeichnung von Lebensmitteln verwendet werden, die

1. in einem Drittstaat gewonnen worden sind oder

2. von Tieren stammen, die in einem Drittstaat gehalten, transportiert oder geschlachtet worden sind,

bedarf dies der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Die Genehmigung ist von demjenigen zu beantragen, der für die Einfuhr aus dem Drittstaat verantwortlich ist. Die Bundesanstalt erteilt die Genehmigung, wenn der Antragsteller

1. nachvollziehbar dargelegt hat, dass
 - a) bei der Haltung, dem Transport und der Schlachtung der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, Anforderungen eingehalten worden sind, die den Anforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung mindestens gleichwertig sind,
 - b) soweit eine Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Abstufungen vorsieht, Anforderungen, die denen der Stufe des Tierwohlkennzeichens, die verwendet werden soll, gleichwertig sind, erfüllt werden,
 - c) im Ursprungsstaat Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach Buchstabe a durchgeführt werden,
 - aa) deren Umfang und Häufigkeit mindestens den Anforderungen des § 16 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechen und
 - bb) die von Stellen durchgeführt werden, die Anforderungen erfüllen, die denen in § 13 Absatz 1 gleichwertig sind, und
2. für eine Rückverfolgbarkeit Folgendes hinreichend dokumentiert hat:
 - a) die Haltung, den Transport und die Schlachtung der Tiere, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, und
 - b) die Gewinnung der Lebensmittel von solchen Tieren.

Soweit die in Satz 3 Nummer 1 Buchstabe c genannten Kontrollen vollständig von amtlichen Stellen durchgeführt werden, gelten die dort festgelegten Anforderungen als erfüllt. Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 16 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Genehmigung ist mit der Zuteilung einer Listennummer zu verbinden.

§ 7 Abgabe verpackter Lebensmittel an Dritte

Einer Anzeige nach § 5 Absatz 1 bedarf es nicht, sofern das Tierwohlkennzeichen ausschließlich im Rahmen der Abgabe verpackter Lebensmittel an Dritte verwendet wird.

§ 8 Zeichennutzer

Zeichennutzer ist derjenige,

1. dem die Bundesanstalt den Eingang der Anzeige nach § 5 Absatz 2 oder § 6 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bestätigt hat und der das Tierwohlkennzeichen verwenden darf oder
2. der als Inhaber einer Genehmigung nach § 6 Absatz 2 das Tierwohlkennzeichen verwenden darf.

Abschnitt 3

Pflichten der Zeichennutzer bei der Abgabe von Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft

§ 9 Begleitpapiere

(1) Zeichennutzer haben, vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 3 Nummer 1, bei der Abgabe von

1. Tieren, deren Erzeugnisse mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, oder
2. Erzeugnissen tierischer Herkunft, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen,

dem Empfänger ein Begleitpapier auszuhändigen. Aus dem Begleitpapier muss sich ergeben, dass der Abgabe die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorausgegangen ist.

(2) Das Begleitpapier kann auch in elektronischer Form erstellt werden. In diesem Fall genügt eine elektronische Übermittlung an den Empfänger bis zum Zeitpunkt der Abgabe.

Abschnitt 4

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Bundesanstalt

§ 10 Bekanntmachungen der Zeichennutzer und der zugelassenen Kontrollstellen

(1) Die Bundesanstalt macht im Bundesanzeiger bekannt

1. den Namen, die Anschrift und die Listennummer der Zeichennutzer, denen eine Bestätigung nach § 5 Absatz 3 oder § 6 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 übermittelt oder eine Genehmigung nach § 6 Absatz 2 erteilt worden ist,

2. den Zeitpunkt, ab dem einem Zeichennutzer die Verwendung des Tierwohlkennzeichens untersagt worden ist oder ab dem der Zeichennutzer auf die Verwendung des Tierwohlkennzeichens verzichtet, und
3. den Namen und die Anschrift der zugelassenen Kontrollstellen.

§ 11 Liste der Zeichennutzer

- (1) Die Bundesanstalt veröffentlicht eine Liste der Zeichennutzer mit Angaben über
 1. den Namen, die Anschrift und die Listenummer der Zeichennutzer,
 2. die Stufe des Tierwohlkennzeichens, die der Zeichennutzer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 verwenden darf.
- (2) Die Veröffentlichung kann in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Die Bundesanstalt löscht die Angaben über einen Zeichennutzer unverzüglich aus der Liste, wenn dem Zeichennutzer die Verwendung des Tierwohlkennzeichens untersagt worden ist oder der Zeichennutzer auf die weitere Verwendung des Tierwohlkennzeichens verzichtet hat.

Abschnitt 5 Kontrollstellen

Unterabschnitt 1 Zulassung und Beendigung der Tätigkeit

§ 12 Kontrollstellen

Kontrollstelle ist jede Einrichtung, die die Bundesanstalt als Kontrollstelle für die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren und für die Kontrolle der Einhaltung dieser Anforderungen durch die Zeichennutzer zugelassen hat.

§ 13 Zulassung der Kontrollstellen

- (1) Eine Einrichtung ist von der Bundesanstalt auf Antrag als Kontrollstelle zuzulassen, wenn sichergestellt ist, dass

1. sie für die angemessene unabhängige Erfüllung der Aufgaben über die erforderlichen Organisationsstrukturen, das erforderliche Personal und die notwendigen Mittel verfügt,
2. sie über die technische Ausstattung verfügt, die für die sachgerechte Durchführung der Prüfung und Kontrolle erforderlich ist,
3. sie unabhängig ist von den Stellen und Personen, die
 - a) an der Haltung, dem Transport oder der Schlachtung von Tieren beteiligt sind, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, und
 - b) an der Verwendung des Tierwohlkennzeichens beteiligt sind oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfungen und Kontrollen der Kontrollstellen abhängig sind,
4. das von ihr beschäftigte Personal zuverlässig ist und die für die sachgerechte Durchführung der Prüfung und Kontrolle erforderlichen Qualifikationen und ausreichende Erfahrung besitzt und
5. sie eine angemessene und wirksame Qualitätssicherung mit regelmäßiger Kontrolle durchführt.

(2) Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 oder die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 16 bis 20 sicherzustellen.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Einrichtung die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt. Abweichend von Satz 1 kann die Bundesanstalt das Ruhen der Zulassung anordnen oder, in Fällen minderer Bedeutung, vom Widerruf der Zulassung absehen, wenn zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für die Zulassung in angemessener Frist erneut erfüllt sein werden.

§ 14 Vergütung

Für ihre Tätigkeit kann die Kontrollstelle eine angemessene Vergütung verlangen.

§ 15 Beendigung der Tätigkeit

(1) Beabsichtigt eine Kontrollstelle, ihre Tätigkeit einzustellen, so unterrichtet sie hierüber die von ihr kontrollierten Zeichennutzer und die Bundesanstalt spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende ihrer Tätigkeit. Stellt sie einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so hat die Unterrichtung unverzüglich nach der Antragstellung zu erfolgen.

(2) Sofern insolvenzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, darf die Kontrollstelle ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn für alle von ihr kontrollierten Zeichennutzer die weitere Durchführung der Kontrollen sichergestellt ist.

Unterabschnitt 2

Pflichten der Kontrollstellen

§ 16 Prüfung und Kontrollen der Zeichennutzer

(1) Die Kontrollstelle hat auf Verlangen desjenigen, der beabsichtigt, das Tierwohlkennzeichen zu verwenden, zu prüfen, ob er die Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung beurteilt die Kontrollstelle auch, ob Verstöße gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorliegen, die das Ansehen des Tierwohlkennzeichens beeinträchtigen können. Über das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 einschließlich der Beurteilung nach Satz 2 stellt die Kontrollstelle eine Bescheinigung aus. Aus der Bescheinigung muss sich die Zuordnung zu einer Stufe im Hinblick auf die Kennzeichnung ergeben, soweit eine Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Abstufungen vorsieht. Die Bescheinigung ist demjenigen, der die Prüfung verlangt hat, oder seinem Vertreter zu übermitteln.

(2) Die Kontrollstelle hat regelmäßig zu kontrollieren, ob die Zeichennutzer die Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren einhalten. Zeichennutzer, die Tiere halten, transportieren oder schlachten, hat die Kontrollstelle mindestens zweimal im Jahr zu kontrollieren; davon hat eine Kontrolle im Jahr unangekündigt zu erfolgen. Die Kontrollstelle hat nach Abschluss jeder Kontrolle einen Kontrollbericht zu fertigen. Der Kontrollbericht ist dem Zeichennutzer oder seinem Vertreter zu übermitteln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zeichennutzer, denen eine Genehmigung nach § 6 Absatz 2 erteilt worden ist.

(4) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kontrollstelle haben über die Prüfungen und Kontrollen und über deren Ergebnisse Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht im Fall des § 20 sowie gegenüber der Bundesanstalt. Veröffentlichungen über Sachverhalte oder Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit den Prüfungen und Kontrollen der Erfüllung der Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens stehen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen erfolgen.

(5) Die Kontrollstelle hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen betraut sind, unabhängig sind von den Stellen oder Personen, die an der Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfungen und Kontrollen abhängig sind.

§ 17 Meldung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen

(1) Die Kontrollstelle unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich, wenn sie

1. bei Kontrollen Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung feststellt oder
2. in sonstiger Weise Kenntnis davon erhält, dass ein Zeichennutzer in schwerwiegender Weise gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung verstößt.

(2) Werden der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder einer auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bekannt, teilt sie diese Verstöße der zuständigen Landesbehörde mit.

§ 18 Verzeichnis der Zeichennutzer

Die Kontrollstelle hat ein Verzeichnis der in ihre Kontrollen einbezogenen Zeichennutzer zu führen. Sie ist befugt, zur Führung des Verzeichnisses folgende personenbezogene Daten des Zeichennutzers zu erheben, zu speichern und zu verwenden:

1. Name und Anschrift und
2. Inhalt und Umfang der Tätigkeit.

§ 19 Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten

(1) Die Kontrollstelle ist verpflichtet, eine Abschrift oder Kopie der Bescheinigung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 und des Kontrollberichts nach § 16 Absatz 2 Satz 3 zu erstellen. Die Abschrift oder Kopie hat sie ab dem Datum der Ausstellung der Bescheinigung oder, im Fall des Kontrollberichts ab dem Datum der Endfassung des Kontrollberichts, fünf Jahre aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten oder zu löschen. Aufbewahrungs- oder Veröffentlichungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Kontrollstelle übermittelt der Bundesanstalt zum Zweck der Erfüllung ihrer in § 21 Absatz 1 und § 23 bezeichneten Aufgaben die Kontrollberichte nach § 16 Absatz 2 Satz 3 sowie eventuelle Stellungnahmen und sonstige Äußerungen des Zeichennutzers hierzu.

§ 20 Auskunftserteilung an andere Kontrollstellen

Darüber hinaus erteilen die Kontrollstellen einander die Auskünfte, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und der Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind.

Unterabschnitt 3 Überwachung der Kontrollstellen

§ 21 Überwachung der Kontrollstellen

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Tätigkeit der Kontrollstellen. Zu diesem Zweck haben die Kontrollstellen und die Zeichennutzer der Bundesanstalt auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesanstalt, die mit der Durchführung der Überwachung nach Absatz 1 beauftragt sind, dürfen im Rahmen dieser Überwachung Betriebsgrundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, Lagerräume, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Geschäftsunterlagen einsehen, prüfen und, soweit erforderlich, Vervielfältigungen erstellen,
3. Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen und
4. zur Dokumentation Bild- und Tonaufzeichnungen, mit Ausnahme von Bildaufzeichnungen von Personen, anfertigen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist auf Verlangen des Betroffenen ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen. Ist die unentgeltliche Überlassung von Proben nach Satz 1 Nummer 3 wirtschaftlich nicht zumutbar, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(3) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen Beauftragten zu unterstützen und die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Abschnitt 6

Verordnungsermächtigungen

§ 22 Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu den Anforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 und 3 zu regeln, insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. an die Ernährung, die Bewegungsmöglichkeit und die Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung der Tiere sowie an die Beschaffenheit von Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. an die Lichtverhältnisse und das Stallklima in den Einrichtungen zur Unterbringung der Tiere,
4. an die Fütterung und Pflege der Tiere, einschließlich ihrer Überwachung; hierbei kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der Kontrollstelle auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben, und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. an Sicherheitsvorkehrungen für den Fall technischer Störungen oder eines Brandes in Einrichtungen zur Unterbringung der Tiere,
7. an die Transportfähigkeit von Tieren,
8. an die Transportbedingungen und Transportmittel sowie an das Verladen und das Entladen der Tiere,

9. an das Schlachten der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Betäubungsverfahren und Tötungsarten näher regeln, vorschreiben oder verbieten,
10. an Art und Umfang der Kenntnisse und Fähigkeiten, die zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlich sind, sowie an das Verfahren zum Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten,
11. an die Betäubung und an Eingriffe, die über die Anforderungen nach § 5 und 6 des Tierschutzgesetzes hinausgehen,
12. an die Teilnahme an einem System zur Erfassung tierbezogener Merkmale (Tierschutzindikatoren) sowie
13. an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens für zusammengesetzte Lebensmittel, sofern es sich bei einer Zutat des zusammengesetzten Lebensmittels um ein Lebensmittel handelt, das mit dem Tierwohlkennzeichen versehen ist.

Darüber hinaus können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 tierschutzrechtliche Vorschriften bezeichnet werden, deren Nichtbeachtung geeignet ist, das Ansehen des Tierwohlkennzeichens im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 zu beeinträchtigen.

- (2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:
 1. die Gestaltung des Tierwohlkennzeichens, auch hinsichtlich der Abstufungen nach § 2 Absatz 3,
 2. die Verbindung des Tierwohlkennzeichens mit Angaben zur Herkunft des Tieres, von dem das zu kennzeichnende Lebensmittel gewonnen worden ist,
 3. nähere Einzelheiten über den Inhalt der Werbung nach § 3,
 4. nähere Einzelheiten über die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung nach § 6 Absatz 2,
 5. nähere Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 13,
 6. nähere Einzelheiten über die Anzeige und die Bestätigung nach § 5 und nach § 6 Absatz 1,
 7. nähere Einzelheiten über den Inhalt der Liste der Zeichennutzer nach § 11,
 8. die Art und Weise der Kontrollen der Zeichennutzer durch die Kontrollstellen, insbesondere den Umfang der Kontrollen,
 9. eine Verkürzung oder Verlängerung des Zeitraums für die Kontrollen nach § 16 Absatz 2 Satz 2,
 10. Vorgaben für den Kontrollbericht nach § 16 Absatz 2 Satz 3, insbesondere die Angaben, die der Kontrollbericht mindestens enthalten muss,

11. nähere Einzelheiten zur Unterrichtung der Bundesanstalt nach § 17 sowie
12. die Übertragung der Aufgaben der Bundesanstalt ganz oder teilweise im Wege der Beileihung auf eine Person des Privatrechts.

Die Person des Privatrechts, der Aufgaben der Bundesanstalt nach Satz 1 Nummer 12 übertragen werden, muss sachkundig, unabhängig und zuverlässig sein und zudem die Gewähr dafür bieten, dass sie die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 9 Absatz 1 zuzulassen, soweit die Verpflichtung zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse tierischer Herkunft nicht erforderlich ist,
2. zum Zweck der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse tierischer Herkunft, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen, Vorschriften zu erlassen über
 - a) Art, Form und Inhalt des Begleitpapiers nach § 9,
 - b) die Möglichkeit, bei verpackten Erzeugnissen das Begleitpapier nach § 9 durch ein Etikett zu ersetzen, die Pflichten bei dieser Etikettierung und nähere Einzelheiten, insbesondere auf dem Etikett anzugebende Inhalte und die Form des Etiketts,
 - c) Pflichten zur Aufzeichnung, Mitführung, Aufbewahrung und Vorlage von Unterlagen, die zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit erforderlich sind.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird zudem ermächtigt, zum Zweck der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse tierischer Herkunft, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet worden sind oder gekennzeichnet werden sollen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die automatisierte Erfassung der im Begleitpapier gespeicherten Daten durch die Bundesanstalt vorzusehen sowie die näheren Einzelheiten zu regeln. Dabei können insbesondere auch Vorschriften über die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Löschung der im Begleitpapier aufgeführten personenbezogenen Daten der Zeichennutzer zu den in Satz 1 benannten Zwecken erlassen werden.

(5) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind dem Bundestag vor Verkündung zuzuleiten. Sie können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugeleitet. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluss gebunden. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst,

so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Verkündung zugeleitet.

Abschnitt 7

Untersagung, Verbote

§ 23 Untersagung

(1) Die Bundesanstalt untersagt die Verwendung des Tierwohlkennzeichens, wenn auf Grund eines Kontrollberichtes nach § 16 Absatz 2 Satz 3 oder der sonstigen Unterrichtungen nach § 17 wiederholte Verstöße oder ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgestellt worden sind.

(2) Die Bundesanstalt hat den Zeichennutzer vor ihrer Entscheidung über die Untersagung anzuhören. Ergeben sich aus der Anhörung Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung erfüllt sind, ermittelt die Bundesanstalt den für ihre Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt.

§ 24 Verbote

(1) Es ist verboten,

1. Lebensmittel, die von Tieren gewonnen wurden, bei deren Haltung, Transport und Schlachtung die Anforderungen einer nach § 22 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung nicht erfüllt worden sind, mit dem Tierwohlkennzeichen in den Verkehr zu bringen,
2. die in § 6 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Lebensmittel ohne Genehmigung mit dem Tierwohlkennzeichen in den Verkehr zu bringen,
3. ein Lebensmittel oder einen sonstigen Gegenstand mit einer dem Tierwohlkennzeichen nachgemachten Kennzeichnung, die zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Lebensmittels oder Gegenstandes geeignet ist, in den Verkehr zu bringen,
4. das Tierwohlkennzeichen zu anderen als den in § 3 genannten Werbezwecken zu verwenden.

(2) Sonstige Vorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln bleiben unberührt.

Abschnitt 8

Straf- und Bußgeldvorschriften; Inkrafttreten

§ 25 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 24 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Nummer 4 Satzteil vor dem zweiten Halbsatz, Nummer 7, 8, 9 oder 13 oder entgegen § 24 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ein Lebensmittel oder einen Gegenstand in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 24 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Nummer 4 Satzteil vor dem zweiten Halbsatz, Nummer 7, 8, 9 oder 13 ein Tierwohlkennzeichen verwendet.

§ 26 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 25 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz, Nummer 5, 6, 10, 11 oder 12 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 27 Einziehung

Ist eine Straftat nach § 25 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 Absatz 1 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Gegenstand und wesentliche Regelungen

Das Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens soll die gesetzliche Grundlage für eine transparente Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft schaffen, bei deren Erzeugung eindeutig über den gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen liegende Tierschutzstandards eingehalten wurden. Ziel eines Tierwohlkennzeichens ist es, den Nutztieren artgerechtere Lebensbedingungen zu verschaffen, eine nachgefragte und verlässliche Orientierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher anzubieten und den Tierhaltern Anreize zu geben, sich für mehr Tierwohl zu engagieren und schlussendlich einen Imagegewinn und damit bessere Vermarktungschancen zu verschaffen.

Verbraucherinnen und Verbraucher legen beim Einkauf vielfach großen Wert auf Wahlfreiheit und eine klare Kennzeichnung auf dem Produkt, insbesondere auch im Hinblick auf das Tierwohl, um mit ihren Kaufentscheidungen den Tierschutz in Deutschland zu verbessern. Verbraucherinnen und Verbraucher werden durch ein gesetzlich geregeltes einheitliches und prägnantes Kennzeichen in die Lage versetzt, auf den ersten Blick Produkte aus einer bestimmten Erzeugung zu erkennen und somit bewusst eine Entscheidung für mehr Tierwohl beim Kauf zu fällen.

Den Erzeugern bietet ein Tierwohlkennzeichen die Möglichkeit, die Verbesserung des über den gesetzlichen Mindesttierschutzstandard hinausgehenden Tierwohls transparent zu kommunizieren. Damit kann die vorhandene Nachfrage bedient und der auf Grund der höheren Produktionskosten erforderliche höhere Preis erzielt werden.

Die Verwendung des Tierwohlkennzeichens ist freiwillig, aber seine Nutzung setzt verbindlich einzuhaltende Kriterien voraus, die überprüft werden. Gleichwohl wird geprüft, ob und inwieweit ein verbindliches Tierwohlkennzeichen in der Zukunft europaweit vorgeschrieben werden kann. Das Tierwohlkennzeichen soll mehrstufig vergeben werden, um die Vermarktungschancen der Produkte zu optimieren. In den verschiedenen Stufen, die aufeinander aufbauen, liegen die Anforderungen über bzw. deutlich über den bereits geltenden gesetzlichen Standards in Deutschland.

Es wird die Möglichkeit eröffnet werden, das Tierwohlkennzeichen freiwillig mit einer Herkunftsangabe zu verbinden. Diese Verknüpfung soll auch für bestimmte verarbeitete tierische Produkte gelten. Nach Auswertung der Erfahrungen mit dieser freiwilligen Herkunftsangabe

bei dem Tierwohlkennzeichen und unter Berücksichtigung der Evaluierungsberichte zu nationalen Herkunftsregelungen anderer Mitgliedstaaten ist das Ziel, soweit möglich, eine Weiterentwicklung und Ausweitung der Herkunftskennzeichnung auf europäischer Ebene.

Die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens erfolgt durch private Kontrollstellen, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zugelassen und überwacht werden. Die Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit gewährleistet die notwendige Abschreckungswirkung, um eine missbräuchliche Verwendung des Tierwohlkennzeichens zu verhindern und damit das Vertrauen der Verbraucherrinnen und Verbraucher in das Kennzeichen zu sichern bzw. zu erhöhen. Eine bestimmte Form der staatlichen Förderung ist vorgesehen.

Einzelheiten zu den Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens, die Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Zulassung der Kontrollstellen und der Gestaltung des Tierwohlkennzeichens, sollen in Rechtsverordnungen geregelt werden.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung unter anderem auf den Gebieten des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 20 GG (Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, Tierschutz) – das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Die Einführung eines bundeseinheitlichen Tierwohlkennzeichens macht ferner eine Regelung auf Bundesebene zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Zweck des Tierwohlkennzeichens ist es gerade, durch seine einheitliche Ausgestaltung die Verbraucherinnen und Verbraucher über Produkte aus einer bestimmten Erzeugung, die über den Tierschutzmindeststandards liegt, zu informieren und hinsichtlich der Kriterien für die Vergabe des Tierwohlkennzeichens für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Standards zu setzen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Verwendung des Tierwohlkennzeichens gegeben sind.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit auch im Hinblick auf die einheitliche Ausgestaltung des Kontrollverfahrens für die Prüfung der Vo-

raussetzungen für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens in Deutschland, etwa durch die Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Zulassung privater Kontrollstellen und die Festlegung der von diesen zu erfüllenden Aufgaben im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Im Falle landesrechtlich unterschiedlich geregelter Kontrollverfahren würden regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen sowohl für die Kontrollstellen als auch für die kontrollierten Betriebe entstehen.

Eine Vielzahl landwirtschaftlicher und lebensmittelherstellender Unternehmen verfügt über Betriebsteile oder Niederlassungen in verschiedenen Bundesländern und ist daran interessiert, den gesamten Herstellungsprozess von einer Kontrollstelle kontrollieren zu lassen. Auch die Kontrollstellen haben ein Interesse an einer länderübergreifenden Tätigkeit. Dafür ist eine grundsätzlich bundesweit geltende Zulassung von Kontrollstellen erforderlich, die mit dem Ziel eines effizienten Verfahrens nur von einer zentralen, mit alleiniger Entscheidungskompetenz ausgestatteten Stelle erteilt werden kann.

Durch die im Gesetz vorgesehenen straf- und bußgeldrechtlichen Regelungen hat der Bund im Übrigen von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG Gebrauch gemacht.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

IV. Erfüllungsaufwand

V. Sonstige Kosten

VI. Nachhaltigkeit

Die Einführung eines Tierwohlkennzeichens entspricht den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS). Managementregel 9 der DNS zeigt auf, dass durch höhere Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung die nachhaltige Landwirtschaft gefördert wird: „Eine nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv und wettbewerbsfähig, und gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ Landwirte haben durch die Verwendung des Kennzeichens die Möglichkeit, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Verbraucher und Verbraucherinnen können sich bewusst für mehr Tierwohl beim Einkauf

entscheiden und so nachhaltigen Konsum ausüben. Das von der Bundesregierung 2016 verabschiedete Nationale Programm für nachhaltigen Konsum (NPNK) knüpft an die DNS an und verweist auf die Bedeutung einer tierschutzgerechten Ernährungsweise. Darüber hinaus können Landwirte ein höheres Einkommen durch höhere Preise für Produkte aus besseren Haltungsbedingungen erwirtschaften.

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck)

§ 1 legt Zielsetzung und Inhalt des Gesetzes fest.

Zu § 2 (Kennzeichnung von Lebensmitteln)

§ 2 macht deutlich, dass solche Produkte mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden können, bei deren Erzeugung eindeutig über den gesetzlichen Mindeststandards liegende Tierschutzanforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren in der Summe der Anforderungen erfüllt wurden. Die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft durch ein Tierwohlkennzeichen soll dem gesellschaftlichen Anspruch nach vertrauenswürdigen, unabhängigen, nachvollziehbaren und höheren Tierschutzstandards dienen und somit eine bessere Orientierung der Verbraucherinnen und Verbrauchern gewährleisten.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen mehrere Abstufungen vorgesehen werden, was zu einer deutlichen Differenzierung der auf der jeweiligen Stufe einzuhaltenden Kriterien beiträgt, wobei eine höhere Stufe immer weitergehende Anforderungen vorsehen muss, als die jeweils vorangegangene Stufe.

Zu § 3 (Werbung)

Nach § 3 dürfen Betriebe, die das Tierwohlkennzeichen verwenden, dies für bestimmte Werbezwecke nutzen. Die Werbung mit dem Tierwohlkennzeichen ermöglicht eine bessere In-

formation von Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf die höheren Tierschutzstandards in den Betrieben.

Zu § 4 (Freiwilligkeit)

§ 4 stellt klar, dass die Verwendung des Tierwohlkennzeichens auf freiwilliger Basis erfolgt.

Zu § 5 (Verwendung bei inländischen Lebensmitteln und inländischen Tieren)

Absatz 1 regelt, für welche Produkte und zu welchem Zweck das Kennzeichen verwendet werden darf. Für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens sind die Anforderungen einer nach § 22 Absatz 1 erlassenen Verordnung verbindlich einzuhalten. Die über den geltenden Vorschriften liegenden Anforderungen des Tierwohlkennzeichens sind durchgehend und vollumfänglich in den einzelnen betroffenen Produktionsstufen der Haltung, während des gesamten Transports sowie vor und während der Schlachtung einzuhalten, umzusetzen und zu erfüllen. Diese geschlossene Umsetzung der Vorgaben während Haltung, Transport und Schlachtung sind die grundlegenden Voraussetzungen dafür, damit eine Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft mit dem Tierwohlkennzeichen erfolgen kann.

Nach Absatz 3 ist die geplante Verwendung des Tierwohlkennzeichens der Bundesanstalt anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Kopie der Bescheinigung über die Kontrolle nach § 16 Absatz 1 Satz 3 beizufügen. Eine Verwendung des Tierwohlkennzeichens ist zum Schutz vor Missbrauch erst nach Zugang der Bestätigung möglich. Die Bundesanstalt hat den Eingang der Anzeige und der Bescheinigung unter gleichzeitiger Zuteilung einer Listennummer innerhalb von 10 Tagen zu betätigen.

Zu § 6 (Verwendung bei ausländischen Lebensmitteln und ausländischen Tieren)

In § 6 wird eine Regelung für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens für Erzeugnisse, die aus anderen Staaten oder von Tieren stammen, die in anderen Staaten gehalten, transportiert oder geschlachtet wurden, etabliert. Für die Teilnahme von Produkten und Tieren aus Mitgliedstaaten am Tierwohllabel ist dabei ebenso wie für inländische Beteiligte das Durchlaufen eines Anzeigeverfahrens erforderlich. Dabei muss der für das Verbringen ins Inland Verantwortliche nachweisen, dass die Tiere bzw. Erzeugnisse Anforderungen einhalten, die denen an aus dem Inland stammende Produkte und Erzeugnisse entsprechen. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch die Vorlage von Bescheinigungen entsprechend anerkannter privater Zertifizierungsstellen erbracht werden. Soweit amtliche Kontrollen die Anforderungen überprüfen, gelten die Anforderungen an die Kontrollen als erfüllt. Der § 6 dient einerseits im Sinne des Tierschutzes und Verbraucherschutzes dazu sicherzustellen, dass die Anforderun-

gen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens nachvollziehbar und verlässlich auch bei Erzeugnissen und Produkten aus dem Ausland eingehalten werden. Auf der anderen Seite soll eine gleichberechtigte Marktteilnahme aus dem EU-Ausland und der gleichberechtigte Zugang zum System des Tierwohlkennzeichens ermöglicht werden. Die europäischen Marktteilnehmer sollen ebenso einfach wie die deutschen Marktteilnehmer am System des Tierwohllabels mit seinen ökonomischen sowie tierwohlfördernden Vorteilen teilnehmen können. Dadurch, dass ein simultanes Verwaltungsverfahren wie durch die nationalen Beteiligten durchlaufen werden muss sowie durch das Erfordernis der Einhaltung gleichwertiger Anforderungen, sind diese beiden Zielrichtungen durch die Regelung erreicht. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens wird durch den Verweis auf den Maßstab des § 16 Absatz 1 Satz 2 auch sichergestellt, dass das allgemeine Tierschutzniveau des nationalen Rechts nicht unterschritten wird. Ein erhöhter Aufwand im Vergleich zu den nationalen Teilnehmern am Tierwohlkennzeichen, die auf die Prüfung und Kontrollen der zugelassenen Kontrollstellen angewiesen sind, ist durch die Möglichkeit der Nutzung anerkannter Prüfstellen in den Mitgliedstaaten für den Nachweis der Einhaltung der materiellen Anforderungen nicht zu erwarten. Zur Konkretisierung, Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verfahrensanforderungen können entsprechende Regelungen in einer Rechtsverordnung auf Grundlage des § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 erlassen werden.

Abweichend vom Grundsatz des Anzeigeverfahrens ins Absatz 1 steht dies für Tiere und Erzeugnisse aus Drittstaaten unter einem Genehmigungsvorbehalt. So wird die Einhaltung von Anforderungen sowie deren Kontrollen in anderen Staaten, die denen des vorliegenden Gesetzes und zu erlassender Verordnungen gleichwertig sind, sichergestellt. Durch den Verweis auf § 16 Absatz 1 Satz 2 ist gewährleistet, dass auch die Haltung der Tiere, die der Erzeugung der in § 6 adressierten Erzeugnisse dienen, den allgemeinen deutschen tierschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Einhaltung der Anforderungen praktikabel über entsprechende Nachweise anerkannter Prüfstellen im Ausland zu belegen ist. Entsprechende Verfahrensanforderungen können über die Verordnungsermächtigung in § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 festgelegt werden.

Die Regelung entspricht ähnlichen Vorschriften im Rahmen staatlicher, freiwilliger Kennzeichnungssysteme im europäischen Raum (vgl. Dänemark).

§ 7 (Abgabe verpackter Lebensmittel an Dritte)

Durch § 7 wird klargestellt, dass eine bestimmte Verwendung des Tierwohlkennzeichens nicht einem Anzeigerfordernis unterliegt, wie z.B. durch den Lebensmitteleinzelhandel, der das Tierwohlkennzeichen ausschließlich für verpackte Lebensmittel verwendet (inkl. eventueller dazugehöriger Werbetätigkeiten). Auf dieser Stufe besteht aufgrund der Tatsache, dass

die Lebensmittel verpackt sind und somit das Risiko von Verstößen (bspw. durch Veränderungen der Produkte bzw. Kennzeichnung von den Produktionskriterien nicht entsprechender Produkte) minimiert ist, kein Überwachungserfordernis in Form eines Anzeigeverfahrens mehr. Sofern das Lebensmittel jedoch bspw. verpackt oder in anderer Form verarbeitet wird, die über eine Abgabe als verpacktes Produkt, greift die Ausnahme in § 7 nicht ein und es ist ein Anzeigeverfahren durchzuführen.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass § 7 nicht von der Pflicht zur Anzeige nach § 6 Absatz 1 sowie zur Einholung einer Genehmigung nach § 6 Absatz 2 entbindet.

§ 8 (Zeichennutzer)

§ 8 sieht eine Definition des Zeichennutzers vor.

Zu § 9 (Begleitpapiere)

Zweck dieser Vorschrift ist die lückenlose Dokumentation der Tierbewegungen von Tieren und deren Produkten, die unter dem Tierwohlkennzeichen gehalten wurden. Dies dient dem Schutz des Verbrauchers vor Täuschung. Danach hat ein Zeichennutzer bei der Abgabe von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen, dem jeweils nächsten Empfänger ein Begleitpapier auszuhändigen, dessen Erstellung auch in elektronischer Form erfolgen kann.

Zu § 10 (Bekanntmachung der Zeichennutzer und der zugelassenen Kontrollstellen)

Für die Registrierung von Nutzern des Tierwohlkennzeichens bedarf es einer zentralen Verwaltungsstelle, um organisatorisch eine einheitliche Entgegennahme von Anzeigen über die Verwendung des Tierwohlkennzeichens sicherzustellen und die Einhaltung der für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens geltenden Vorschriften gezielt überwachen zu können.

Nach Absatz 1 macht die Bundesanstalt die Zeichennutzer, denen eine Bestätigung und eine Listennummer nach § 5 Absatz 2 erteilt worden ist, den Zeitpunkt des Endes der Berechtigung, das Tierwohlkennzeichen zu verwenden sowie Namen und Anschrift der zugelassenen Kontrollstelle, im Bundesanzeiger bekannt. Dies ist erforderlich um Transparenz zu schaffen und als Information für die Zeichennutzer über die zugelassenen Kontrollstellen.

Zu § 11 (Liste der Zeichennutzer)

In § 11 wird die Bundesanstalt beauftragt, eine Liste der Zeichennutzer, denen eine Bestätigung nach § 5 Absatz 2 übermittelt oder eine Genehmigung nach § 6 Absatz 2 Satz 3 zugegangen ist, mit weiteren Informationen, wie personenbezogene Angaben und der Zuordnung zu einer Stufe des Tierwohlkennzeichens, zu veröffentlichen. Dies ist erforderlich, um Verdachtsfällen von Missbrauch schnell nachgehen zu können. Die Liste, deren Veröffentlichung auch in elektronischer Form erfolgen kann, wird im Fall von Änderungen im Hinblick auf die Berechtigung zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens durch den Zeichennutzer entsprechend berichtigt.

Zu § 12 (Kontrollstelle)

Die Prüfung der Erfüllung der maßgeblichen Anforderungen vor der erstmaligen Verwendung des Tierwohllabels und die fortlaufende Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens erfolgt durch private Kontrollstellen. Damit sichergestellt ist, dass die Kontrollstelle die Anforderungen nach § 13 erfüllt und in der Lage ist, ihre Aufgaben sachgerecht durchzuführen, legt § 12 fest, dass sie von der Bundesanstalt zugelassen sein muss.

Zu § 13 (Zulassung der Kontrollstellen)

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulassung der privaten Kontrollstellen und deren Überwachung an die Bundesanstalt wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG die Bundesanstalt mit Aufgaben, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, zu betrauen. Die der Bundesanstalt zu übertragenden Aufgaben sind in ihren typischen Merkmalen nach zentral zu erfüllen und können für das gesamte Bundesgebiet durch bundeseigene Verwaltung ohne Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder wahrgenommen werden.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit soll die Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen zentral der Bundesanstalt übertragen werden. Da die Bundesanstalt als Kontrollbehörde über bereits bestehendes qualifiziertes Personal verfügt, ist es daher zielführend, die erforderlichen Kontrollen von privatwirtschaftlich organisierten Stellen durchführen und diese Stellen durch die Bundesanstalt überwachen zu lassen. Die bei der Bundesanstalt vorhandene umfangreiche Erfahrung in der administrativen Verwaltung legt es nahe, ihr auch die Registrierung von Nutzern des Tierwohlkennzeichens zu übertragen, um somit unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes zu vermeiden. Mit der vollständigen Übertragung der Kontrollzuständigkeit sowie auch der Registrierung der Nutzer des Tierwohlkennzeichens wird insofern die Funktionsfähigkeit des Tierwohlkennzeichens durch die Bundesanstalt gesi-

chert. Die Zuständigkeitsübertragung auf die Bundesanstalt führt somit zu Effektivitätssteigerungen und insbesondere zur Konservierung von Fachkenntnissen.

Absatz 1 enthält die Anforderungen, die eine Kontrollstelle erfüllen muss, um von der Bundesanstalt zugelassen zu werden. Dabei handelt es sich um die üblichen Anforderungen wie Unabhängigkeit, Vorhandensein erforderlicher Organisationsstrukturen, Personal, Räumlichkeiten und technische Einrichtungen, Zuverlässigkeit sowie ausreichende Qualifikation und Erfahrung des Personals, sowie Vorhandensein einer Qualitätssicherung mit regelmäßiger Kontrolle. Die Anforderungen sind erforderlich, um eine unabhängige und allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechende Prüfung zu gewährleisten, die die Bundesanstalt seiner Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zu Grunde legen kann.

Absatz 2 ermöglicht der Bundesanstalt, die Zulassung mit Auflagen zu versehen, um sicherzustellen, dass die Kontrollstelle den gesetzlichen Zulassungserfordernissen und Pflichten als zugelassene Kontrollstelle nachkommt.

In Absatz 3 wird für die Bundesanstalt eine Sonderregelung für den Widerruf einer Zulassung geschaffen. Danach hat die Bundesanstalt die Zulassung wegen des nachträglichen Wegfalls einer Zulassungsvoraussetzung zu widerrufen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist die Behörde verpflichtet, unter mehreren zur Verfügung stehenden, gleich wirksamen Mitteln das jeweils mildeste Mittel zu wählen. Deshalb kann die Bundesanstalt anstelle des Widerrufs auch das Ruhen der Zulassung anordnen oder vom Widerruf der Zulassung absehen, um dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, den Widerrufsgrund zu beseitigen.

Zu § 14 (Vergütung)

§ 14 sieht vor, dass die Kontrollstelle vom Zeichennutzer eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit verlangen kann. Unbeschadet der zivilrechtlichen Vorgaben und der jeweiligen konkreten rechtlichen Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den Vertragspartnern wird damit unterstrichen, dass die Kontrollstellen Anspruch auf eine adäquate Gegenleistung für ihre Tätigkeiten haben.

Zu § 15 (Beendigung der Tätigkeit)

§ 15 dient dem Schutz der kontrollunterworfenen Zeichennutzer, denen im Fall der Einstellung der Tätigkeit der sie bisher kontrollierenden Stelle, auch im Falle einer Insolvenz, Gelegenheit gegeben wird, die weitere Teilnahme am Kontrollverfahren – möglichst ohne zeitliche Unterbrechung – sicherzustellen.

Zu § 16 (Prüfung und Kontrollen der Zeichennutzer)

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Kontrollstellen, die Tätigkeit jeder Person, die Interesse an der Verwendung des Tierwohlkennzeichens hat oder ein Produkt mit dem Tierwohlkennzeichen erstmals in den Verkehr bringen will, in das Kontrollsystem einzubeziehen, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden. Die Kontrollstelle beurteilt zudem, ob Verstöße gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen des Tierwohlkennzeichens beeinträchtigen können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Tierwohlkennzeichen, das der Förderung des Tierwohls dienen soll, nicht für Lebensmittel verwendet wird, die von Tieren aus Haltungen stammen, in denen die allgemeinen tierschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Nutzung des Kennzeichens wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Absatz 2 verpflichtet die Kontrollstelle, im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens und der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, regelmäßige Überprüfungen beim Zeichennutzer, der Tiere hält, transportiert oder schlachtet, vorzunehmen und das Ergebnis dieser Kontrollen in einem Kontrollbericht zu dokumentieren. Die Überprüfung hat dabei mindestens zweimal im Jahr zu erfolgen, wobei eine Überprüfung unangekündigt zu erfolgen hat. Eine unangekündigte Überprüfung ermöglicht es zu ermitteln, ob die jeweiligen verbindlichen Anforderungen auch tatsächlich eingehalten werden. Dies dient dem Erhalt der Glaubwürdigkeit des Tierwohlkennzeichens.

Absatz 3 sieht vor, dass die Zeichennutzer, die eine Genehmigung nach § 6 Absatz 2 Satz 3 erhalten haben, nicht durch die Kontrollstellen kontrolliert werden. Einer Kontrolle durch die Kontrollstellen bedarf es nicht; die Einhaltung der relevanten Anforderungen wird durch das Genehmigungsverfahren sichergestellt.

Die Absätze 4 und 5 regeln weitere Pflichten der Kontrollstelle, die sich auf die Verschwiegenheit, Melde- und Informationspflichten der Kontrollstellen und der Bundesanstalt bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen, sowie die Unabhängigkeit des Personals beziehen. Verstöße gegen einige dieser Pflichten sind straf- oder bußgeldbewehrt.

Zu § 17 (Meldung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen)

Mit § 17 werden den Kontrollstellen weitere Pflichten auferlegt. Die Bestimmung verfolgt in Absatz 1 Nummer 1 das Ziel, die Bundesanstalt bei einem begründeten Verdacht auf Unre-

gelmäßigkeiten und Verstöße gegen dieses Gesetzes und einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung durch die Kontrollstelle kurzfristig in Kenntnis zu setzen. Diese Unterrichtungspflicht erstreckt sich auch auf die Kenntnisnahme von schwerwiegenden Verstößen gegen die genannten Vorschriften, z.B., wenn die Kriterien des Tierwohlkennzeichens in erheblicher Weise unterschritten werden.

Absatz 2 verpflichtet die Kontrollstellen, den zuständigen Landesbehörden Mitteilung zu machen, soweit ihr erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder einer auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bekannt werden, z.B. wenn über einen längeren Zeitraum hinweg wiederholt und massiv gegen tierschutzrechtliche Anforderungen verstoßen wird und Tieren hierdurch erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden sowie Schäden zugefügt werden.

Zu § 18 (Verzeichnis der Zeichennutzer)

Im Interesse der Transparenz und der besseren Kontrollierbarkeit ist die Kontrollstelle verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihre Kontrollen einbezogenen Zeichennutzer zu führen und angezeigte Änderungen in das Verzeichnis einzupflegen. § 18 legt fest, welche Angaben das Verzeichnis enthalten muss. Zudem wird im Hinblick auf Daten von natürlichen Personen, die als Zeichennutzer auftreten bzw. dahinterstehen (z. B. im Falle von Personengesellschaften und Einzelpersonen) eine Klausel zum Umgang mit diesen Daten durch die Kontrollstellen aufgenommen.

Zu § 19 (Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten)

§ 19 legt in Absatz 1 eine Aufbewahrungspflicht der Kontrollstelle für die den Zeichennutzern ausgestellten Bescheinigungen und den Kontrollberichten fest. Die Aufbewahrungsfrist ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Überwachung der Tätigkeiten der Kontrollstellen zu ermöglichen. Zudem ist die Überwachungsbehörde hinsichtlich der Zeichennutzer in der Lage, auch langfristige Entwicklungen der Einhaltung der Anforderungen für das Tierwohlkennzeichen nachprüfen zu können. Dies erscheint vor dem Hintergrund des Schutzes der Verbraucher in die Verlässlichkeit der Tierwohlkennzeichnung und des diesbezüglichen Überwachungssystems geboten.

Mit Absatz 2 werden die Kontrollstellen verpflichtet, das Ergebnis ihrer beim Zeichennutzer durchgeführten Kontrollen, ob diese die Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren einhalten, der Bundesanstalt mitzuteilen, wie auch eventuelle Stellungnahmen und sonstige Äußerungen des Zeichennutzers.

Zu § 20 (Auskunftserteilung an andere Kontrollstellen)

Mit dieser Regelung soll eine direkte und effektive Zusammenarbeit der Kontrollstellen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen und Kontrollen sichergestellt werden, indem sie einander die dazu notwendigen Auskünfte erteilen.

Zu § 21 (Überwachung der Kontrollstellen)

Im Hinblick auf eine notwendige Überwachung der Tätigkeiten der Kontrollstellen und Zeichennutzer, ermächtigt § 21 Absatz 1 die Bundesanstalt, die dazu erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass zur Durchführung der Überwachung die hierzu beauftragten Mitarbeiter der Bundesanstalt mit entsprechenden Rechten, insbesondere dem Betretungs- und Besichtigungsrecht, dem Probenahme-, Einsichts-, Prüfungs- und Auskunftsrecht sowie dem Recht zur Dokumentation mit Bild und Ton ausgestattet werden. Diese Bestimmungen begründen lediglich die Duldungspflichten nach Absatz 3, beschreiben jedoch insoweit nicht abschließend den Inhalt der Tätigkeiten, zu denen die genannten Mitarbeiter befugt sind. Die bei der Ausübung der Befugnisse anzuwendenden Verfahren richten sich nach den einschlägigen Vorschriften für die jeweils betroffenen Produkte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen der Probenahmen wird davon ausgegangen, dass diese von sehr geringem Ausmaß sein werden (z. B. Proben von zusammengesetzten Lebensmitteln o. ä.).

Absatz 4 sieht ein Auskunftsverweigerungsrecht vor.

Zu § 22 (Verordnungsermächtigungen)

Absatz 1 sieht die erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vor, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten der Verwendung des Tierwohlkennzeichens zu regeln.

Aus dem Gesetz ergeben sich keine Zuständigkeiten der Länder.

Die Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens umfassen sowohl ressourcen-, als auch management- und tierbezogene Kriterien, die über das gesamte Leben des Tieres, einschließlich des Transports und der Schlachtung eingehalten werden müssen.

Durch Rechtsverordnung sollen insbesondere die Einzelheiten zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens geregelt werden (Absatz 1). Diese Regelungen dienen dazu, die konkrete An-

wendung der Vorschriften durch den Zeichennutzer und die Kontrollstellen zu erleichtern. Zudem können in dieser Rechtsverordnung tierschutzrechtliche Vorschriften bezeichnet werden, zu deren Einhaltung der Zeichennutzer ebenfalls verpflichtet ist, um das Tierwohlkennzeichen verwenden zu können.

Absatz 2 sieht die erforderliche Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor für weitere, mit einem staatlichen Kennzeichen im Zusammenhang stehenden Regelungen. In die Rechtsverordnung können insbesondere Einzelheiten zur Gestaltung des Tierwohlkennzeichens (Nr.1) und zur fakultativen Verbindung mit Angaben zur Herkunft des Tieres (Nr. 2), zu den Voraussetzungen der Zulassung von Kontrollstellen Nr. 5), der Anzeige der Verwendung des Tierwohlkennzeichens an die Bundesanstalt und deren Bestätigung (Nr. 6) sowie der Kontrolle der Zeichennutzer (Nr. 8) aufgenommen werden. Um eine Vereinheitlichung der Arbeit der Kontrollstellen zu unterstützen und die Kontrollqualität zu sichern, können auch Mindestvorgaben für den Kontrollbericht (Nr. 10), wie z. B. die Verwendung bestimmter Verfahrensanweisungen oder die Nutzung von Formblättern, in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Zudem ist es möglich, durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben von der Bundesanstalt auf eine Person des Privatrechts zu übertragen (Nr. 12). Dabei können die Aufgaben nur auf die Personen übertragen werden, die sachkundig, unabhängig und zuverlässig sind. Zu den nach Satz 2 für die Beleihung einzuhaltenden Anforderungen an Organisation und Ausstattung gehört neben entsprechenden fachlichen Voraussetzungen auch, dass die die Person des Privatrechts einschlägige Anforderungen des Datenschutzrechts (z. B. auf Grundlage des Absatz 4 erlassene Normen sowie das allgemeine Datenschutzrecht) und der Datensicherheit einhalten kann.

Mit Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Weitergabe von Begleitpapieren zu schaffen, soweit dies nicht aus Gründen der Sicherstellung der erforderlich ist (z. B. im Falle der Direktvermarktung). Zudem wird dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung zum Zweck der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse tierischer Herkunft, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet sind, die erforderliche Ermächtigung eingeräumt, in einer Rechtsverordnung Einzelheiten insbesondere zu Art, Form und Inhalt der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Begleitpapieren festzulegen. Hierzu gehören auch Pflichten zur Aufzeichnung und den Umgang mit Unterlagen. Dazu zählen Dokumentationen, aus denen sich der Umfang oder die Menge hinsichtlich der tatsächliche Bewegung von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft ergeben, sowie schriftliche Aufzeichnungen, wie Lieferscheine oder Rechnungen.

In Absatz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, Regelungen hinsichtlich der automatisierten Erfassung der im Begleitpapier gespeicherten Daten durch die Bundesanstalt vorzusehen. Insbesondere können auch begleitende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen werden, deren

Erlass bei einer Betroffenheit des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund des Vorrangs der Verfassung und der Grundrechtsbindung des Ordnungsgebers im Sinne einer Ermessensreduzierung obligatorisch ist. Potentiell betroffen sein können dabei Daten wie Name, Anschrift oder Tätigkeit der Zeichennutzer, die auch in den Begleitpapieren zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit der Tiere und Erzeugnisse, die mit dem Tierwohllabel gekennzeichnet werden sollen, anzugeben sind.

Absatz 5 räumt dem Bundestag einen Mitwirkungsvorbehalt bei der Verordnungsgebung ein. Danach ist die Zustimmung des Bundestages (Zustimmungsvorbehalt) zu den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 (auch bei Änderungen der Rechtsverordnungen) ausdrücklich zu erteilen oder wird mit Ablauf von drei Sitzungswochen fingiert.

Zu § 23 (Untersagung)

Nach § 23 ist die die Verwendung des Tierwohllkennzeichens unter bestimmten Voraussetzungen zu untersagen. Die Bundesanstalt hat vor seiner Entscheidung den Zeichennutzer zu hören und im Fall, dass Zweifel bestehen, den für ihre Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln. Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist die Behörde verpflichtet, unter mehreren zur Verfügung stehenden, gleich wirksamen Mitteln das jeweils mildeste Mittel zu wählen.

§ 24 (Verbote)

§ 24 dient dem Schutz vor missbräuchlicher Verwendung des Tierwohllkennzeichens. Danach ist es nach Absatz 1 verboten, andere als die nach dem Tierwohllkennzeichengesetz bezeichneten und der gemäß § 22 Absatz 1 zu erlassenden Verordnung kennzeichnungsfähigen Lebensmittel mit dem Tierwohllkennzeichen, Lebensmittel im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 ohne die dort geregelte Genehmigung oder Lebensmittel mit einer irreführenden, dem Tierwohllkennzeichen nachgemachten Kennzeichnung in den Verkehr zu bringen oder das Tierwohllkennzeichen zu anderen als den in § 3 genannten Werbezwecken zu verwenden.

Absatz 2 stellt klar, dass neben den Vorschriften dieses Gesetzes alle sonstigen Vorschriften zur Kennzeichnung oder Etikettierung von Lebensmitteln einzuhalten sind.

Zu § 25 (Strafvorschriften)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Straftatbestände bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Inverkehrbringens (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 24 Absatz 1 Satz 1

Nummer 2 oder 3 und der missbräuchlichen Werbung mit dem Tierwohlkennzeichen (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4).

Zu § 26 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Bußgeldtatbestände, insbesondere bei fahrlässiger missbräuchlicher Verwendung des Tierwohlkennzeichens.

Zu § 27 (Einziehung)

Die Vorschrift enthält die Regelung der erforderlichen strafrechtlichen Nebenfolge.

Zu § 28 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das am Tag nach der Verkündung erfolgen soll.